



Bundesverband der deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.

Pressemitteilung

zur mündlichen Verhandlung vor dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 15. April 2014 zum Organstreitverfahren über die Information des Deutschen Bundestages bei Rüstungsexporten, erklärt der Hauptgeschäftsführer, Georg Wilhelm Adamowitsch:

Der BDSV hat dem Gericht vorgetragen, dass bei einer Weitergabe von Informationen durch die Bundesregierung zu erteilten Genehmigungen von Rüstungsexportanträgen an den Deutschen Bundestag, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der antragsstellenden Unternehmen sowie die vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen gewahrt bleiben müssen.

Die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts gelten auch uneingeschränkt für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Die von den Klägern eingeforderte Offenlegung von Informationen vor der Genehmigungserteilung entspreche nicht dem geltenden Verfassungsrecht sowie den einschlägigen Gesetzen.

Aus Sicht der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie kann, unter Berücksichtigung aller rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, eine Information von Parlament und Öffentlichkeit über erteilte Exportgenehmigungen nur nach dem Erlass eines rechts- und bestandskräftigen Genehmigungsbescheides erfolgen.

Dieses ist auch durch die jüngste Verständigung zur Information über erteilte Genehmigungen zu Rüstungsexportanträgen der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag bestätigt.

Karlsruhe, den 15.04.2014